

703 OWi-155 Js 711/12-57/12
BSch

Ausfertigung



**Amtsgericht Dortmund
Schiffahrtsgericht
Beschluss**

In dem Bußgeldverfahren

gegen

1. Martin Placht,

geb. 11.01.1971, 44139 Dortmund, 1000
Luisenpark 10, 44139 Dortmund, 1000
Kontakt: 0231 2222222

Verteidiger:

Rechtsanwältin Hanna Poddig,

Poddigstraße 11, 44147 Dortmund

2. Cecile Stephanie Lecomte,

geb. 15.05.1981, 44139 Dortmund, 1000
Luisenpark 10, 44139 Dortmund, 1000
Kontakt: 0231 2222222

Verteidiger:

Rechtsanwältin Irene Thesing,

Schulstraße 10, 44139 Münster

hat das Amtsgericht Dortmund durch die Richterin am Amtsgericht Schmitt

am 09. April 2013

beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht Tebbe wegen Besorgnis der Befangenheit wird zurückgewiesen.

Gründe

Es sind keine Gründe erkennbar, die geeignet sind Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters am Amtsgericht Tebbe zu rechtfertigen.

Gemäß § 24 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 StPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernünftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde.

Unter Anwendung dieser Maßstäbe liegt ein solcher Grund hier nicht vor.

Die Betroffenen berufen sich in ihrem Befangenheitsantrag zunächst darauf, dass der Richter kein Interesse an der Sachaufklärung hätte. Weder der Akte, insbesondere den Protokollen, noch der dienstlichen Äußerung kann ein fehlendes Interesse an der Sachverhaltsaufklärung entnommen werden, welches die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

Als zweiten Befangenheitsgrund führen die Betroffenen in ihrem Antrag an, dass der Richter sich weigerte, Aussagen protokollieren zu lassen. Der Richter am Amtsgericht Tebbe hat den entsprechenden Antrag beschieden. Aus der Begründung der Zurückweisung lässt sich keine Besorgnis der Befangenheit herleiten.

Die Betroffenen begründen die Befangenheit weiter damit, dass der Richter gesagt haben soll, dass er mit dem Verfahren am Verhandlungstag auf jeden Fall fertig werden wolle und wenn er bis neun Uhr im Gericht sitzen müsse. Diese angebliche Äußerung wurde durch die Verteidigerin Poddig nicht von dem Richter selbst, sondern von der Protokollkraft gehört, welche allerdings die Aussage des Richters wieder gegeben haben soll. Laut dienstlicher Äußerung hat der Richter am Amtsgericht Tebbe diese Äußerung nicht getätigt. Eine Besorgnis der Befangenheit ist damit nicht erkennbar.

Als vierten Befangenheitsgrund haben die Betroffenen angeführt, dass der Richter Tebbe die Fragen der Verteidigung zum Thema Versammlungsrecht als irrelevant bezeichnet habe. Da es sich dabei um Rechtsfragen handelt, kann damit nicht die Besorgnis der Befangenheit begründet werden.

Soweit die Betroffenen als letzten Befangenheitsgrund angeführt haben, dass der Richter Tebbe den geladenen Zeugen Peters ohne ihn zu vernehmen entlassen hätte, kann auch darin keine Besorgnis der Befangenheit erkannt werden. Die Frage, ob ein Zeuge für die Entscheidungsfindung des zuständigen Richters notwendig ist, unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit und kann keine Besorgnis der Befangenheit begründen.

Insgesamt ist kein explizites Desinteresse des Richters am Amtsgericht Tebbe – wie die Betroffenen anführen – nach Aktenlage erkennbar. Seitdem der Richter am Amtsgericht Tebbe mit den – mittlerweile verbundenen – Verfahren betraut ist, hat er jegliche Anträge der Betroffenen beschieden bzw. hierzu Stellung genommen.

Mithin ist der Antrag auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht Tebbe wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Schmitt
Ausgefertigt

Engelbrecht, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

